



Sitzung des Regierungsrates

vom 2. August 1927.

3365. Grenzveränderungen und Eigentumsübertragungen als Folge von Neu- und Umbauten von Strassen und Wegen, an Flussläufen, Kanälen etc. — Wo Neu- oder Umbauten irgendwelcher Art unter der Anleitung oder Aufsicht kantonaler Amtsstellen oder von diesen selbst ausgeführt werden, sind nach Beendigung der Bauarbeiten allfällige Grenzänderungen an Grundstücken zu vermarken und in das Grundbuch und das Vermessungswerk einzutragen. Vor Beginn der Bauten, anlässlich der Erteilung von Genehmigungen, der Zusicherung von Subventionen, der Aufstellung von Verträgen etc., ist festzulegen, wer die nachstehend angeführten Schlussarbeiten anzuordnen und wer sie zu bezahlen hat.

Nämlich:

1. Die Vermarkung der neuen oder veränderten Grenzen.
2. Die Vermessung dieses neuen Zustandes und die Eintragung in die Vermessungswerke.
3. Die Verurkundung der neuen Eigentumsverhältnisse.
4. Die Eintragung ins Grundbuch.

Eine Genehmigung oder eine Subventionierung von Bauten ist jeweilen nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu erteilen, resp. zu gewähren, dass über diese Schlussarbeiten bindende Bestimmungen und Verpflichtungen vorliegen.

Ist eine staatliche Subvention bewilligt, so ist der Schlussbetrag derselben erst auszurichten, wenn durch eine entsprechende Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis erbracht wird, dass die Vermarkung des neuen Zustandes erfolgt ist und die Eigentumsveränderungen im Grundbuch und im Vermessungswerk eingetragen sind.

Wo zurzeit noch keine Vermessungswerke bestehen, finden die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses sinngemäss Anwendung, d. h. Vermarkung und Vermessung können provisorisch erfolgen, die Verurkundung und die Behandlung im Grundbuch aber definitiv.

An sämtliche Direktionen.

Für getreuen Protokollauszug

der Staatsschreiber i. V.
Brechtbühler.

